

Wenn Sie mehr wissen wollen, stehen wir gerne beratend und informierend zur Seite.

HEILPÄDAGOGISCHE TAGESSTÄTTE

Max-Reger-Weg 4 · 91438 Bad Windsheim

TELEFON: 09841/6894-145

E-MAIL: reinhard.haager@lebenshilfe-badwindsheim.de

DIENSTE DER OFFENEN HILFEN

Hagelsteingasse 2 · 91438 Bad Windsheim

TELEFON: 09841/682519-0

E-MAIL: offene.hilfen@lebenshilfe-badwindsheim.de

Lebenshilfe Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim e.V.
www.lebenshilfe-badwindsheim.de

LEBENSILFE NEUSTADT AN DER AISCH - BAD WINDSHEIM E.V.

MAX-REGGER-WEG 6 · 91438 BAD WINDSHEIM

TELEFON: 09841/6894-0

TELEFAX: 09841/6894-334

E-MAIL: info@lebenshilfe-badwindsheim.de

WEBSEITE: www.lebenshilfe-badwindsheim.de

VORSITZENDER Hans Herold, MdL

STV. VORSITZENDE Gisela Heusinger-Herz

GESCHÄFTSFÜHRER Günther Ostertag



Lebenshilfe Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim e.V.

Leben mit einer Behinderung

Ein Ratgeber
Kurz und knapp informiert



Quelle Bilder: ©fotolia.com/fotomek, ©fotolia.com/fojje11, ©fotolia.com/freuder, ©fotolia.com/freuder

www.lebenshilfe-badwindsheim.de



Inhaltsverzeichnis



Definition Behinderung

Anspruch auf Schwerbehindertenausweis Seite 5

Schwerbehindertenausweis

Antragstellung Seite 6 - 7
Merkzeichen Seite 8
Wertmarke Seite 9

Fahrdienst

Voraussetzungen Seite 10
Art der Leistung Seite 11

Pflegerversicherung

Pflegestufen 0, 1 Seite 12
Pflegestufen 2, 3 Seite 13
Weitere Leistungen Seite 14
Hilfsmittelversorgung Seite 15

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen Seite 15

Erreichen der Volljährigkeit

Gesetzliche Betreuung Seite 16
Wohnformen Seite 17

Persönliches Budget Seite 17

Blindengeld Seite 18

Euro-WC-Schlüssel Seite 18

Quellenangaben Seite 19

Beratungsstellen der Lebenshilfe (s. Rückseite)

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über gesetzliche Grundlagen und Hilfen geben, auf die eine Person mit Behinderung zurückgreifen kann.

Hierbei haben wir Themen aufgegriffen, die uns in der Beratung regelmäßig begegnen. Die Auflistung der Themen ist daher nicht vollständig.

Blättern Sie einfach durch die Broschüre und finden heraus, was für Sie interessant sein könnte. Wir können Sie dann gern weitergehend beraten und bei eventuellen Antragstellungen behilflich sein.

Die wichtigsten Quellen dieser Broschüre haben wir Ihnen auf Seite 19 aufgelistet.

Viel Erfolg beim Stöbern wünscht Ihnen das Redaktionsteam



Definition Behinderung

Anspruch auf Schwerbehindertenausweis



Was ist eine Behinderung?

Eine Behinderung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn die

- körperliche Funktion,
- geistige Fähigkeit oder
- seelische Gesundheit

eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensjahr typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Wer hat Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis?

Als **schwerbehindert** gilt eine Person, bei der eine seelische, körperliche oder eine geistige Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50% anerkannt ist. Diese Person muss ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Schwerbehindertenausweis

Antragstellung

Wofür ist der Schwerbehindertenausweis gut?

Der Besitzer eines Schwerbehindertenausweises kann verschiedene Rechte und Nachteilsausgleiche für sich in Anspruch nehmen. Dazu können unter bestimmten Voraussetzungen gehören:

- Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr (siehe Seite 9)
- Behindertenfahrdienst (siehe S. 10-11)
- Parkerleichterungen
- Zentralschlüssel für Behindertentoiletten (siehe S. 18)
- Förderung beim behindertengerechten Wohnungsumbau

Schwerbehindertenausweis

Antragsformular



Wie und wo kann ein Ausweis beantragt werden?

Beim Versorgungsamt des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) muss man den Schwerbehindertenausweis selbst beantragen.

Vor der Antragstellung:

- Beratung mit dem Hausarzt

Nach der Antragstellung:

- Werden Ermittlungen zum Gesundheitszustand eingeholt.
- Nach Eingang aller ärztlichen Befunde prüft der ärztliche Dienst, ob eine Einstufung möglich ist. Manchmal ist eine Untersuchung notwendig.
- Der Entscheidungsvorschlag des ärztlichen Dienstes ist Grundlage der Entscheidung.

Wo gibt es Antragsformulare?

- online unter www.schwerbehindertenantrag.bayern.de
- beim Versorgungsamt des ZBFS, Tel. 0911/928-0, bei den Gemeinden
- auch ein formloser Antrag ist möglich, ein Antragsformblatt wird dann zugesandt
- bei unseren Beratungsstellen (siehe Rückseite)

Merkzeichen

und ihre Bedeutung



| | |
|-----------|---|
| G | Die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist erheblich beeinträchtigt |
| B | Berechtigt zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson |
| aG | Eine außergewöhnliche Gehbehinderung liegt vor |
| H | Hilflose Person |
| RF | Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht |
| BI | Blindheit |
| GI | Gehörlosigkeit |

Diese Informationen wurden aus dem „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“ vom Zentrum Bayern Familie u. Soziales (ZBFS) zusammengestellt. Bitte entnehmen Sie weitere Informationen diesem Wegweiser.

Schwerbehindertenausweis

Wertmarke



Wofür benötige ich eine Wertmarke?

Wurde ein Ausweis ausgehändigt, besteht die Möglichkeit, eine **Wertmarke** beim zuständigen Versorgungsamt zu beantragen. Voraussetzung: Merkzeichen G, aG, H, BI oder GI liegt vor. Die Wertmarke ermöglicht dem Besitzer, öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei zu nutzen. Ist das **Merkzeichen „B“** im Ausweis enthalten, fährt auch die Begleitperson kostenfrei, selbst wenn keine Wertmarke vorhanden ist.



Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

Seit Juli 2010 gibt es in Mittelfranken eine einheitliche Regelung zur Beförderung von Menschen mit Behinderung.



Wofür können Sie den Fahrdienst nutzen?

Der Fahrdienst soll die Begegnung mit Menschen fördern sowie den Besuch von (kulturellen) Veranstaltungen ermöglichen.

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht selbständig die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können.

Voraussetzungen:

- ein Fahrzeug oder Fahrer steht im Haushalt nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung
- es liegt eine außergewöhnliche Gehbehinderung vor (Merkzeichen „aG“) oder
- eine geistig/seelische Behinderung plus Merkzeichen „G“ oder „H“ oder „B“ oder
- eine Sinnesbehinderung liegt vor

Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

Es gibt zwei Arten dieser Leistung:

1. Sie können 120 Einzelfahrten (bis maximal 50 Kilometer pro Einzelfahrt) durchführen oder
2. Sie können im Bewilligungsjahr 2.400 Kilometer mit dem Fahrdienst fahren (wenn Sie in einem Landkreis wohnen)

Prüfung von Einkommen und Vermögen der Person mit Behinderung:

Voraussetzungen:

- Ihr Einkommen pro Monat beträgt maximal 1.955 € (2.229 € bei Lebenspartnerschaften) *
- Ihr Vermögen beträgt maximal 18.200 € (18.814 € bei Lebenspartnerschaften) *

Nicht zulässig sind Fahrten

- zu ärztlichen und therapeutischen Behandlungen
- zur Arbeit, Schule, Tagesstätte usw.

Antragstellung bei: Bezirk Mittelfranken, Sozialreferat
Tel. 0981/4664-0 • www.bezirk-mittelfranken.de

Pflegestufen

Pflegeversicherung



Die Pflegebedürftigkeit wird vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (Krankenkasse) festgestellt. Beantragt wird eine Pflegestufe bei der Pflegekasse Ihrer Krankenkasse.

Die Pflegeversicherung unterteilt die Leistungen in verschiedene Pflegestufen.

Einteilung der Pflegestufen

Pflegestufe 0 (§ 45a SGB XI)

gilt für Personen, die nach Begutachtung keine Pflegestufe erhalten, denen jedoch ein Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung und eine eingeschränkte Alltagskompetenz zugesprochen wird.

Pflegestufe I (§ 15 SGB XI)

gilt für erheblich pflegebedürftige Menschen in den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Mobilität. Dazu kommt der Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Der Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen. Für die Grundpflege müssen dabei mehr als 45 Minuten anfallen.

Pflegestufen

Pflegeversicherung



Pflegestufe II (§ 15 SGB XI)

gilt für schwerpflegebedürftige Personen, welche mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten bei der Körperpflege, der Ernährung sowie der Mobilität und zusätzlich mehrfach in der Woche bei der hauswirtschaftlichen Versorgung Hilfe benötigen.

Der Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens 3 Stunden betragen. Für die Grundpflege müssen dabei mindestens 2 Stunden anfallen.

Pflegestufe III (§15 SGB XI)

gilt für schwerstpflegebedürftige Personen, bei denen ein Hilfebedarf rund um die Uhr gegeben ist.

Der Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens 5 Stunden betragen. Für die Grundpflege müssen dabei mindestens 4 Stunden anfallen.

Widerspruchsverfahren

Gegen den Bescheid der Pflegeversicherung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Pflegeversicherung

Weitere Leistungen



Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Um Sie als Pflegeperson zu entlasten, stellt die Pflegekasse Ihnen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung. Damit können Sie die Betreuung und Pflege Ihres Familienmitglieds einer anderen Person überlassen und diese dafür bezahlen. Voraussetzung ist eine Anerkennung der Pflegestufe 0 (bei eingeschränkter Alltagskompetenz), 1, 2 oder 3. Eine Betreuungsperson kann Ihnen der Familientlastende Dienst der Offenen Hilfen vermitteln. Pro Kalenderjahr stehen Ihnen hierfür 1612 € zur Verfügung.

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

Zusätzlich stellt Ihnen die Pflegekasse kalenderjährlich 1.612 € zur Verfügung. Das ermöglicht Ihrem Familienmitglied mit Behinderung, bis zu vier Wochen in einer vollstationäre Einrichtung/Wohnstätte zu verbringen.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI)

Für stundenweise Betreuungen durch den Familientlastenden Dienst, für Kurzzeitpflege oder Entlastungsleistungen stellt die Pflegekasse pro Monat einen Grundbetrag von 104 € (208 € erhöhter Betrag) zur Verfügung. Voraussetzung: es liegt eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz (erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung) vor.

Hilfsmittelversorgung

(§40 SGB XI)

Um eine optimale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung oder die häusliche Pflege sicher zu stellen, bedarf es oft einer Bereitstellung von Hilfsmitteln. So gibt es z.B. Einmalartikel wie Einmalhandschuhe oder Betteinlagen. Hier übernimmt die Pflegekasse die Kosten in einer Höhe von bis zu 40 € im Monat.

Pflegehilfsmittel wie Pflegebett, Rollstuhl oder Gehhilfen werden in der Regel leihweise zur Verfügung gestellt.

Bei der Bedarfsermittlung und beim Aufzeigen von Möglichkeiten lassen Sie sich von Ihren Ärzten und Therapeuten beraten. Die Kostenübernahme erfolgt nach Antragsstellung und Bedarfsprüfung über die jeweilige Pflegekasse.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Ist es notwendig, Ihre Wohnung/Haus barrierefrei umzubauen, so zahlt die Pflegekasse bis zu 4.000 € pro Maßnahme dazu (vgl. § 40 Abs. 4 SGB XI).

Darüber hinaus kann beim zuständigen Landratsamt ein leistungsfreies Darlehen (Zuschuss) in Höhe von höchstens 10.000 € je Wohnung beantragt werden (Bayerisches Wohnungsbauprogramm).

Fragen Sie bei Ihrem Landratsamt nach!

Erreichen der Volljährigkeit

Rechtliche Betreuung

Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit

Volljährigkeit beinhaltet die Erlangung der Geschäftsfähigkeit. Sie ist in Deutschland mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht. Ab diesem Zeitpunkt hat man alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen und ist für sein Handeln selbst verantwortlich. Für Menschen mit Behinderung gelten ein paar Besonderheiten.

Geschäftsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, rechtmäßig wirksame Arbeits-, Kauf- oder Mietverträge abschließen zu können. Personen mit einer starken geistigen Behinderung können selbständig keine Rechtsgeschäfte vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Geschäfte des täglichen Lebens, die wenig Geld kosten.

Gesetzliche Betreuung

Ein **rechtlicher Betreuer** wird vom Amtsgericht eingesetzt. Dies geschieht auf Antrag beim Gericht. Eine Person, die ihren eigenen Willen bekunden kann, darf auch selbst für sich eine Betreuung beantragen.

Der rechtliche Betreuer hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen des Betroffenen in bestimmten, vom Gericht festgelegten Aufgabenbereichen zu vertreten. Diese Aufgabenbereiche können z.B. sein „vermögensrechtliche Angelegenheiten, Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmung“.

Wohnformen

Wie und wo möchte ich leben?



Mit Eintritt der Volljährigkeit gibt es verschiedene Möglichkeiten, das Wohnen zu gestalten, wie z.B.

- Verbleib in der Familie/Pflegefamilie
- Begleitetes Wohnen in einer Gastfamilie
- Aufnahme in eine Wohnstätte
- Inanspruchnahme von „Assistenz beim Wohnen“

Persönliches Budget

Mit dem Persönlichen Budget (§ 17 SGB IX) erhält eine Person mit Behinderung die Möglichkeit, sich die Hilfe „einzukaufen“, die sie benötigt, um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können. Hierfür erhält sie auf Antrag beim Bezirk Mittelfranken ein monatliches „persönliches Budget“. Dieses Budget kann z.B. beim Bezirk Mittelfranken beantragt werden.

Dieses Geld kann die betreffende Person verwenden, um sich in den Lebensbereichen Freizeit, Wohnen und Arbeit Unterstützung zu organisieren und diese zu bezahlen.

Blindengeld



Blinde Menschen mit dem Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis erhalten Blindengeld.

Taubblinde Menschen erhalten Blindengeld in doppelter Höhe. Voraussetzung ist jeweils, dass der Wohnsitz sich in Bayern befindet.

Die Antragstellung erfolgt beim Versorgungsamt des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Tel. 0911/928-0.

Zentralschlüssel für Behindertentoiletten

Der Zentralschlüssel für Behindertentoiletten (z.B. für WCs in Städten oder an Autobahnen) kann angefordert werden beim **„Club Behinderter und ihrer Freunde“**, Internet: www.cbf-da.de Pallawiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt.

Der Euro-WC-Schlüssel kostet derzeit 20€, eine Kopie des Schwerbehindertenausweises ist beizufügen.

Quellenangaben



Weiterführende Informationen finden Sie in:

Hellmann, Langer, Leonhardt, Schumacher, Wendt, Recht auf Teilhabe, Ein Wegweiser zu allen wichtigen sozialen Leistungen für Menschen mit geistiger Behinderung, 2012
Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) (Hrsg.), Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches, 2013
Zentrum Bayern Familie und Soziales (Hrsg.), Wegweiser für Menschen mit Behinderung, 2010

Notizen
